

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106)

2. Mai 2007

Original: Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 26. bis 30. März 2007

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1	3
II. Annahme der Tagesordnung	2	3
III. Tanks	3 – 10	3
IV. Normen	11 – 13	4
V. Interpretation des RID/ADR/ADN	14	5
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN	15 – 24	5
VII. Berichte der informellen Arbeitsgruppen	25 – 62	7
VIII. Zukünftige Arbeiten	63	11
IX. Verschiedenes	64 – 66	11
X. Annahme des Berichts	67	12

Anlagen

Anlage 1:	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	OTIF/RID/RC/2007-A/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.1)
Anlage 2:	Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte	OTIF/RID/RC/2007-A/Add.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2)

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 26. bis 30. März 2007 in Bern unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) ihre Frühjahrstagung abgehalten. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Europäischer Rat der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE), Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Europäischer Verband der Recyclingunternehmen für Zellen und Batterien (EBRA), Europäischer Verband der Hersteller von ortsbeweglichen Batterien (EP-BA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Privatwagen-Union (UIP), Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR) und Verband der europäischen Eisenbahnindustrien (UNIFE).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

2. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Tagesordnung in der vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/501.2007 (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/105 und Add.1) vorgeschlagenen und der entsprechend den informellen Dokumenten INF.2 und INF.13 aktualisierten Fassung an.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2007/8 (Niederlande)
OTIF/RID/RC/2007/10 (Niederlande)
OTIF/RID/RC/2007/20 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2007/23 (Portugal)

Informelle Dokumente: INF.3 (Schweiz)
INF.8 (Deutschland)
INF.10 (Schweiz)
INF.15 (Belgien)
INF.16 (Belgien)
INF.25 (CLCCR)
INF.34 (Niederlande)
INF.35 (Frankreich)
INF.38 (Bulgarien)
INF.40 (AEGPL)

3. Nach einer kurzen Diskussion im Plenum wird die Prüfung dieser Dokumente der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 27. bis 28. März 2007 unter dem Vorsitz von Herrn J. Ludwig (Deutschland) parallel tagt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.49 (Deutschland)

4. Dieser Bericht ist in der Anlage 1 (OTIF/RID/RC/2007-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.1) wiedergegeben. Die Gemeinsame Tagung beschließt, im Plenum nur die Punkte zu behandeln, die einer Zustimmung bedürfen und von der Arbeitsgruppe angenommene oder gestrichene Texte enthalten.

Punkt 1

5. Der Text zu Absatz 4.3.2.2.4 wird bis zum Vorliegen eines Antrags des AEGPL bezüglich des Fassungsraums der Abteile (7.500 Liter) in eckigen Klammern angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 2

6. Der zu Absatz 6.8.2.1.4 vorgeschlagene Text wird angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 3

7. Die Änderungen in den Unterabschnitten 6.8.2.6 und 6.8.2.7 werden angenommen (siehe Anlage 2). Hingegen wird die vorgeschlagene Ergänzung nach der Tabelle des Unterabschnitts 6.8.2.6 abgelehnt. Es wird in diesem Zusammenhang vereinbart, eine vom Sekretariat zu verfassende Übergangsvorschrift vorzusehen, wonach neue Normen erst zwei Jahre nach ihrer Aufnahme rechtsverbindlich sein werden und während des Übergangszeitraums entweder die neue Norm oder die vorherige Fassung, sofern auf diese verwiesen wurde, oder eine andere Vorschrift, die vor der Aufnahme des Verweises auf die neue Norm anwendbar war, angewendet werden kann.

Punkt 6

8. Der Antrag auf Streichung der Sondervorschrift TM 5 in der Spalte (13) des Kapitels 3.2 Tabelle A bei der UN-Nummer 1052 und der ersten Eintragung der UN-Nummer 1790 wird angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 9

9. Der Antrag zu Absatz 6.8.3.2.3 wird mit einer Änderung angenommen (siehe Anlage 2).

Punkt 11

10. Der Antrag auf eine Fehlerkorrektur in der englischen, französischen und russischen Fassung des Absatzes 4.3.4.1.1 wird angenommen (siehe Anlage 2).

IV. NORMEN (TOP 3)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2007/12 (Verweis auf CEN-Normen für die Prüfung der chemischen Verträglichkeit) (CEN)
OTIF/RID/RC/2007/19 (Laufende CEN-Arbeiten) (CEN)

Informelles Dokument: INF.18/Rev.1 (Normen in Vorbereitung oder in Überarbeitung) (CEN)

11. Nach Beratung im Plenum wird vereinbart, die Prüfung dieser Dokumente der Arbeitsgruppe "Normen" zu übertragen, die während der Mittagspausen tagt.

Bericht der Arbeitsgruppe "Normen"

Informelle Dokumente: INF.50 und INF.51

12. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Bericht der Arbeitsgruppe (INF.51) und dem Stand der Beratungen über die Art, wie die chemische Verträglichkeit der Kunststoffverpackungen behandelt werden soll (INF.50), Kenntnis. Sie nimmt den in der Anlage 1 des Berichts INF.51 dargestellten Änderungsantrag zur Tabelle des Abschnitts 6.2.2 an (siehe Anlage 2).

Arbeitsprogramm des CEN

Informelles Dokument: INF.26 (Arbeitsprogramm des CEN)

13. Die Gemeinsame Tagung nimmt von den Elementen des Arbeitsprogramms verschiedener technischer Ausschüsse des CEN betreffend Normen, auf die künftig im RID, ADR oder ADN verwiesen werden könnte, Kenntnis.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

Auslegung des Abschnitts 1.7.3: Qualitätssicherung

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/13 (Vereinigtes Königreich)

14. Die Gemeinsame Tagung ist nicht in der Lage, die vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene Auslegung des Begriffs "Verwender" zu bestätigen. Sie stellt fest, dass dieser Begriff in der IAEA-Veröffentlichung "Quality Assurance for the Safe Transport of Radioactive Material, Safety Series No. 113" (IAEA, Wien, 1994) verwendet und definiert wird. Der Begriff "Absender" ist dort ebenfalls anders als im RID und ADR definiert. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs wurde gebeten, einen konkreten Antrag für eine Definition dieses Begriffes im Rahmen der Klasse 7 mit den entsprechenden Pflichten zu unterbreiten.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

Beförderung von gebrauchten Lithium-Batterien

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/21 (EBRA)

Informelle Dokumente: INF.48, INF.48/Rev.1 (EBRA)

15. Die Gemeinsame Tagung nimmt vor ihrer Annahme zahlreiche Änderungen an den vom EBRA vorgeschlagenen Texten betreffend die Sondervorschrift für die Freistellung 636 und die Verpackungsanweisung P 903b vor (siehe Anlage 2).

Anwendung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR vorgesehenen Freistellungen auf den kombinierten Verkehr

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/1 (UIRR)

16. Die Gemeinsame Tagung ist der Meinung, dass der Antrag der UIRR vom RID-Fachausschuss behandelt werden sollte.

Ausrichtungspfeile auf Versandstücken mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/2 (Österreich)

17. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass der Antrag Österreichs alle Verkehrsträger betrifft und deshalb zuerst dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden sollte. Es wird auch festgestellt, dass die Bestimmungen des Unterabschnitts 4.1.1.5 auf die Beförderung begrenzter Mengen anwendbar sind.

Befestigung der orangefarbenen Tafeln

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/3 (Belgien)

18. Die Änderungsanträge zu Absatz 5.3.1.1.6 und der neue Absatz 5.3.2.2.5 betreffend die Befestigung der Klapptafeln werden mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen (siehe Anlage 2).

Informelle Dokumente: INF.24 und INF.24/Rev.1 (Schweden)

19. Die Gemeinsame Tagung nimmt Änderungen in den Absätzen 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 auf der Grundlage des Antrags Schwedens an, der die Festlegung zum Ziel hat, dass die orangefarbenen Tafeln und gegebenenfalls die auf dieser Tafel vorhandenen Nummern sich nicht lösen dürfen (siehe Anlage 2).

Sondervorschrift 274

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/15 (CEFIC)

20. Hinsichtlich des Antrags, das RID/ADR/ADN bezüglich der Zuweisung der Sondervorschrift 274 zu den Sammeleintragungen und n.a.g.-Eintragungen an die UN-Empfehlungen anzugleichen, sind die Meinungen geteilt.
21. Der Vertreter des CEFIC erklärt sich bereit, die Arbeiten einer Korrespondenzgruppe zu leiten, die von Fall zu Fall prüfen soll, ob Gründe für die Beibehaltung der Sondervorschrift 274 im RID/ADR/ADN bei den Eintragungen, denen sie in den UN-Modellvorschriften nicht zugewiesen ist, bestehen. Regierungen, die diese Sondervorschrift beibehalten wollen, sollten die erforderlichen Begründungen liefern, die es auch ermöglichen könnten, diese Frage dem UN-Expertenunterausschuss zu unterbreiten. Falls erforderlich, wird CEFIC anschließend eine informelle Arbeitsgruppe organisieren.

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/4 (Sekretariat der OTIF)

22. Es wird beschlossen, die Sondervorschrift 274 den in der Alternative 1 des Antrags erwähnten Eintragungen für Pestizide zuzuordnen (siehe Anlage 2).
23. Die Sondervorschrift 61 ist für die UN-Nummer 3048 nicht erforderlich, da der giftige Stoff (Aluminiumphosphid) bereits in der Benennung der Eintragung erwähnt ist.

Sicherheitspflichten der Entlader

Dokumente: OTIF/RID/RC/2006/32 (Spanien, Deutschland, Österreich)

Informelle Dokumente: INF.23, INF.27 und INF.32 der letzten Tagung
INF.4, INF.4/Rev.1 und INF.4/Rev.2 (Spanien)
INF.27 (Österreich)

24. Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe befasst sich mit diesen Dokumenten und unterbreitet eine Überarbeitung des Textes, die Gegenstand des von Spanien vorgestellten informellen Dokumentes INF.4/Rev.2 ist. Nach einer langen gegensätzlichen Diskussion, die insbesondere die von Frankreich beantragte Ergänzung (INF.27 der letzten Tagung) in Absatz 1.4.2.3.2 betrifft, beschließt die Gemeinsame Tagung, die Beschlussfassung zu vertagen. Die Vertreterin Spaniens erklärt sich schließlich dazu bereit, ihren Antrag für die nächste Tagung erneut zu unterbreiten. Die Delegationen werden gebeten, ihr entsprechende Kommentare zuzuleiten.

VII. BERICHTE DER INFORMELLEN ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

Bericht der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Kapitels 6.2

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/18 (EIGA)

Informelle Dokumente: INF.23 (Vereinigtes Königreich)
INF.32 (Sekretariat der OTIF)
INF.36 (Schweden)

25. Die Gemeinsame Tagung prüft hauptsächlich die Anträge zur Überarbeitung des Kapitels 6.2, die auf eine bessere Harmonisierung mit den Bestimmungen der UN-Modellvorschriften abzielen.
26. Es wird betont, dass der Begriff "vollständig", der gegenwärtig im Absatz 6.2.1.1.2 für die Charakterisierung des Befüllens von Acetylengefäßen mit porösem Material erscheint, weder im Absatz 6.2.1.1.9 der UN-Modellvorschriften noch in dem für das RID/ADR beantragten Absatz 6.2.1.1.9 enthalten ist. Es wird jedoch festgestellt, dass dieser Ausdruck auch weder im Unterabschnitt 4.1.6.2 des RID/ADR noch in der Sondervorschrift für die Verpackung p in Absatz (10) der Verpackungsanweisung P 200 erscheint. Es wird auch bemerkt, dass die Vorschrift, wonach das Druckgefäß mit einem gleichmäßig verteilten porösen Material gefüllt sein muss, voraussetzt, dass das Druckgefäß vollständig nach den in den entsprechenden Normen sehr genau aufgestellten Regeln der guten industriellen Praxis gefüllt sein muss. Demzufolge wird beschlossen, sich an den Text der UN-Modellvorschriften zu halten.
27. Die Gemeinsame Tagung nimmt das überarbeitete Kapitel 6.2 in der vorgeschlagenen Fassung mit einigen Änderungen an (siehe Anlage 2).
28. Verschiedene Änderungen in Abschnitt 1.2.1, in Unterabschnitt 4.1.6.8, in den Absätzen (2) und (8) der Verpackungsanweisung P 200, in Absatz (3) der Verpackungsanweisung P 203, in Unterabschnitt 4.1.6.4 und in Unterabschnitt 4.1.6.10 werden angenommen (siehe Anlage 2).
29. Im Zusammenhang mit der neuen in Absatz 6.2.1.5.3 angenommenen Bem. 3 erklärt sich der Vertreter Belgiens bereit, dem UN-Expertenunterausschuss einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.
30. Der Vorschlag, in Abschnitt 6.2.2 eine neue Fußnote aufzunehmen, wonach EN-ISO-Normen und ISO-Normen gleichwertig sind, führt zu einer gewissen Unklarheit und lässt einen Widerspruch im Zusammenhang mit der Bem. 1 des Abschnitts 6.2.4 zutage treten. Es wird als zweckmäßig erachtet, die entsprechenden EN-ISO-Normen in den Tabellen namentlich zu

bezeichnen. Diese Aufgabe wird der Arbeitsgruppe "Normen" übertragen (siehe auch Absätze 43 und 44).

31. Der Absatz 6.2.3.1.5 wird gestrichen, da es sich um eine redundante Vorschrift zu Absatz 6.2.2.1.9 handelt.
32. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Streichung der veralteten RID/ADR-spezifischen Texte, die in der Anlage 4 des Dokuments enthalten sind, an.
33. Die Gemeinsame Tagung prüft anschließend die Änderungsanträge zu den Kapiteln 1.2 und 1.8, die sie vorbehaltlich einiger Änderungen annimmt (siehe Anlage 2).
34. Der Vertreter Belgiens ist der Auffassung, dass diese neuen Vorschriften nicht nur für die allgemeine Anwendung auf Druckgefäße, sondern auf alle anderen Verpackungs- und Tankarten hätten vorgesehen werden sollen.
35. Der Vertreter der UIP ist der Auffassung, dass die Begriffsbestimmung des "Antragstellers" nicht zufriedenstellend ist, da im Falle der Kesselwagen ein Betreiber wie ein Hersteller in der Lage sein sollte, eine Konformitätsbewertung zu beantragen. Er wird gebeten, während der Tagung einen schriftlichen Antrag zu unterbreiten (siehe Absatz 48).
36. Bezüglich des Unterabschnitts 1.8.6.2 wird beschlossen, das Wort "nachweisen" durch "feststellen" zu ersetzen. In der Tat sollte dieser Unterabschnitt einen Zulassungszug nicht einer Nachweispflicht durch die zuständige Behörde unterwerfen, da die Befugnisse der zuständigen Behörde und die rechtlichen Beschwerdemittel durch nationales Recht geregelt sind.
37. Die beiden letzten Sätze des Unterabschnitts 1.8.6.2 werden gestrichen, da die Pflicht zur Mitteilung der gemäß Landesrecht als zuständig bezeichneten Behörden und Stellen bereits in Abschnitt 1.8.4 festgelegt ist. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass zahlreiche Staaten dieser Pflicht noch immer nicht nachkommen.
38. Bezüglich der Änderungen in Kapitel 6.2, die sich aus der Aufnahme der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 ergeben, stellt die Vertreterin Schwedens im informellen Dokument INF.36 die in den Unterabschnitten 6.2.2.9 und 6.2.3.6 vorgesehene Möglichkeit, Stellen des "Typs C" die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen zu gestatten, in Frage, da diese Möglichkeit in der europäischen Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) nicht vorgesehen sei. Sie äußert auch Vorbehalte bezüglich der dem Hersteller gebotenen Möglichkeit, die Baumusterzulassung gemäß Absatz 1.8.7.1.1 (Verfahren "IS(1)") durchzuführen, da der Hersteller nicht die in Unterabschnitt 1.8.6.4 geforderten Unabhängigkeitskriterien erfüllen könne.
39. Der Vertreter der Europäischen Kommission teilt mit, dass die TPED in Abhängigkeit der bei dieser Tagung gefassten Beschlüsse geändert werde.
40. Mehrere Delegationen sind der Auffassung, dass der beantragte Text der gegenwärtig durch das RID und das ADR zugelassenen Praxis entspricht, auch wenn möglicherweise Widersprüche zur TPED bestehen. Sie wünschen, dass über den in einem informellen Dokument vorgestellten Antrag Schwedens nicht abgestimmt wird, da dies auf eine inhaltliche Änderung der gegenwärtigen Vorschriften hinausliefe. Demzufolge wird beschlossen, die betreffenden Vorschriften in eckigen Klammern zu belassen. Die Gemeinsame Tagung wird bei ihrer nächsten Sitzung auf der Grundlage eines offiziellen Antrags darauf zurückkommen.
41. Bezüglich der Anwendung der Sondervorschriften TA 4 und TT 9 (Abschnitt 6.8.4) bei der UN-Nummer 1790 wird präzisiert, dass nur die erste der drei Eintragungen der UN-Nummer 1790 betroffen ist (Fluorwasserstoffsäure mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff).

42. Es wird bemerkt, dass der Unterabschnitt 6.2.1.8 nicht unbedingt erforderlich ist, da die Vorschriften betreffend die fachliche Kompetenz der Prüfstellen und deren Unabhängigkeit gegenüber den Herstellern bereits im neuen Abschnitt 1.8.6 erscheinen. Es wird jedoch beschlossen, diesen Unterabschnitt aus Gründen der Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften beizubehalten.

Informelles Dokument: INF.44 (CEN)

43. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Texte und die Änderungen in den Tabellen zu den Normen des Abschnitts 6.2.2, der Absätze 6.2.2.1.1, 6.2.2.1.2, 6.2.2.1.3, 6.2.2.1.4, der Unterabschnitte 6.2.2.2, 6.2.2.3 und des Absatzes 6.2.2.2.4 sowie die Punkte 4.2 und 4.3 dieses Dokumentes mit einer Überarbeitung des Wortlauts der in die Tabellen aufzunehmenden Bemerkungen zur Gleichwertigkeit der EN-ISO-Normen an (siehe auch Absatz 30) (siehe Anlage 2).
44. Die Bemerkung in Abschnitt 6.2.2 wird hingegen gestrichen, da sie das Verfahren der Konformitätsbewertung mit dem RID/ADR, das im Rahmen der Gemeinsamen Tagung und deren Arbeitsgruppe "Normen" erstellt wurde, in Frage stellt. Der in dieser Bemerkung für die Zulassung früherer Ausgaben der Normen enthaltene Verweis auf die zuständige Behörde ist im Rahmen der UN-Modellvorschriften verständlich. Wenn jedoch nicht präzisiert wird, dass es sich um die zuständige Behörde des Ursprungslandes handelt, bedeutet dies, dass im internationalen Verkehr die Zustimmung aller zuständigen Behörden der von der Beförderung betroffenen Staaten erforderlich ist. Im Rahmen des RID und des ADR wird dies normalerweise in der Gemeinsamen Tagung oder durch multilaterale Sondervereinbarungen geregelt.

Informelles Dokument: Inf.45 (Deutschland)

45. Die Aufnahme einer neuen Bemerkung in Absatz 6.2.2.7.1 c) wird von der Gemeinsamen Tagung abgelehnt. Sie zieht es vor, den im Dokument OTIF/RID/RC/2007/18 betreffend den "Zulassungsstaat" enthaltenen eingerahmten Text zu übernehmen (siehe Anlage 2).
46. Der Text der Bem. 3 des Absatzes 6.2.3.5.1 wird geringfügig geändert und angenommen (siehe Anlage 2).
47. Der Vertreter Deutschlands zieht seinen Antrag zu Absatz 6.2.3.9.6 zurück und wird einen neuen Antrag unterbreiten. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass dieser Antrag Millionen Flaschen betrifft und eine Übergangsvorschrift erforderlich wäre.

Informelles Dokument: INF.46 (Deutschland, UIP)

48. Die zur Begriffsbestimmung des "Antragstellers" in Abschnitt 1.2.1 vorgeschlagene Bemerkung wird von der Gemeinsamen Tagung angenommen (siehe Anlage 2) (siehe auch Absatz 35).

Informelles Dokument: INF.47 (Vereinigtes Königreich, CEN)

49. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderung der Bem. in Abschnitt 1.8.7 sowie den neuen, auf einen Wunsch auf Klarstellung des Vertreters der Schweiz beantragten Absatz 6.2.3.6.2 betreffend die Nichtanwendung des Absatzes 6.2.1.7.2 an (siehe Anlage 2). Dieser Beschluss erfolgt im Anschluss an eine lange Diskussion über den Absatz 1.8.7.3.1 in Verbindung mit Absatz 6.2.1.7.2 sowie den Unterabschnitten 6.2.2.9 und 6.2.3.6 betreffend die "zuständige Stelle" (siehe Anlage 2).

Absatz 1.8.7.6.2 b)

50. Im Nachgang zu seiner Wortmeldung zu diesem Absatz erklärt der Vertreter Österreichs, dass er auf die aufgeworfene Frage mit einem offiziellen Antrag zurückkommen werde.

Absatz 1.8.7.7.5 g)

51. Die Gemeinsame Tagung beschließt, diese Vorschrift in eckige Klammern zu setzen und bei der nächsten Tagung darauf zurückzukommen.

Unterabschnitt 6.2.2.9

52. Dieser Unterabschnitt, der von herausragender Bedeutung ist, wird schließlich von der Gemeinsamen Tagung angenommen. Es wird jedoch festgestellt, dass die Vorschriften der Unterabschnitte 6.2.2.5 und 6.2.2.6 im Rahmen des RID/ADR nicht zutreffend sind und in Zukunft darauf zurückgekommen werden muss.
53. Die Gemeinsame Tagung vereinbart außerdem, bei der nächsten Tagung alle in eckige Klammern gesetzten Texte zu prüfen.

Informelles Dokument: INF.42 (Belgien)

54. Dieses informelle Dokument ist Gegenstand sehr langer Diskussionen, nachdem der Vertreter Belgiens beantragt hat, den Anwendungsbereich des RID und des ADR zu erweitern, indem die Begriffsbestimmung der "Beförderung" dahingehend geändert wird, dass die Be- und Entladung sowie die Befüllung und Entleerung der Gefäße eingeschlossen wird. Grund für diesen Antrag ist die Tatsache, dass in der Praxis – auch wenn dies nicht gegen die Bestimmungen des RID und des ADR verstößt – das Befüllen der Gasgefäße in einem anderen Staat als dem Zulassungsstaat dieser Gefäße nicht immer zulässig ist.
55. Mehrere Delegationen erinnern daran, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 ADR jede Vertragspartei das Recht beibehält, die Einfuhr von gefährlichen Gütern auf ihr Hoheitsgebiet aus anderen Gründen als der Sicherheit bei der Beförderung zu regeln oder zu verbieten. Die zugunsten einer zusätzlichen Regelung vorgebrachten Gründe können zahlreich sein: Sicherung, Umweltschutz, Arbeitsrecht, wirtschaftliche Überlegungen usw. Im Gegensatz zum rechtlichen Rahmen, der den internationalen Transport gefährlicher Güter regelt, fallen die rechtlichen Rahmen, denen die anderen Regelungen unterliegen, oftmals in die nationale Zuständigkeit. Die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften könnten in der Tat Hindernisse für den internationalen Handel darstellen. Es scheint jedoch nicht, dass diese Probleme einzig im rechtlichen Rahmen des RID und des ADR gelöst werden können, da die Annahme der Vorschriften des RID und des ADR zu anderen Zwecken als dem Transport eher in den geeigneten Rechtsinstrumenten erscheinen sollte.
56. Der Vertreter Deutschlands beantragt, dass die Gemeinsame Tagung sich zur Grundsatzfrage äußert, ob ein Staat das Befüllen eines Gefäßes, das den Bestimmungen des RID und des ADR entspricht (z.B. eines Gefäßes, das in einem anderen Staat zugelassen ist), aus Gründen verbieten kann, die mit Beförderungsvorschriften zusammenhängen.
57. Mehrere Delegationen sind der Auffassung, dass es nicht angebracht ist, diese Frage zur Abstimmung zu stellen, weil diese Art von Fragen juristischer Auslegungen geeignete Beratungen erfordern, die nicht durchgeführt werden konnten, da dieses informelle Dokument erst zu Beginn der Tagung verteilt wurde.
58. Der Vertreter Belgiens beantragt, dass sein informelles Dokument bei der nächsten Tagung als offizielles Dokument beraten wird. Der Vorsitzende bemerkt, dass es in diesem Fall schwierig sei, Entscheidungen zu treffen, da dieses Dokument keine konkreten Änderungsvorschläge enthalte.

Bericht der Arbeitsgruppe "Beförderung gefährlicher Abfälle"

Informelles Dokument: INF.21 (Deutschland)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt von dem vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe (Herr I. Döring, Deutschland) vorgetragenen Bericht Kenntnis. Sie nimmt zuerst die beiden Anträge betreffend die gefährlichen Abfälle an, die sich auf die Aufnahme eines neuen Absatzes 2.1.3.5.5 und auf eine Ergänzung in Absatz 5.4.1.1.3 beziehen (siehe Anlage 2).
60. Es wird insbesondere festgestellt, dass diese neuen Vorschriften eine Zuweisung zu einer Verpackungsgruppe, jedoch keine spezifischen Vorschriften für Mengengrenzen enthalten. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs hätte sich jedoch eine multimodale Anwendung dieser neuen Vorschriften über die UN-Modellvorschriften gewünscht.
61. Bezüglich der Beförderung gebrauchter Feuerzeuge nimmt sie ebenfalls den beantragten neuen Text für eine neue Sondervorschrift 6xx mit Ausnahme des Fassungsraums von 60 Litern für diese nicht UN-zertifizierten Verpackungen an, der in eckige Klammer gesetzt wird (siehe Anlage 2).

Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Verringerung des BLEVE-Risikos

Dokumente: OTIF/RID/RC/2007/11 (Niederlande)

Informelles Dokument: INF.22 (AEGPL)

62. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag der Arbeitsgruppe an, die Arbeiten bei zusätzlichen Tagungen fortzusetzen. Die nächste Tagung wird vom 20. bis 22. Juni 2007 in Norwegen stattfinden. Die interessierten Delegationen werden gebeten, ihre Teilnahme so bald wie möglich gegenüber dem Vertreter Norwegens zu bestätigen.

VIII. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 7)

63. Die Herbsttagung der Gemeinsamen Tagung wird vom 11. bis 21. September 2007 in Genf stattfinden. Sie wird insbesondere der Harmonisierung mit der 15. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Modellvorschriften) gewidmet sein. Die offiziellen Dokumente, die im Verlauf dieser Frühjahrstagung nicht behandelt werden konnten, werden ebenfalls auf der Tagesordnung erscheinen. Die Delegationen, die informelle Dokumente unterbreitet haben, die nicht behandelt wurden, werden gebeten, den Sekretariaten mitzuteilen, ob diese als offizielle Dokumente auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

IX. VERSCHIEDENES

System für die Überwachung und Verfolgung von Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter

Dokument: OTIF/RID/RC/2007/17 (Europäische Kommission)

64. Der Vertreter der Europäischen Kommission stellt die Hauptpunkte dieses Diskussionspapiers für den Ausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter der Europäischen Kommission vor und hebt insbesondere die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe innerhalb der Kommission vor, die insbesondere die mögliche Rolle der Europäischen Union in diesem Bereich prüfen soll. Er erwähnt auch die Anregung für die Einrichtung einer weiteren Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung. Die Gemeinsame Tagung wird über weitere Entwicklungen innerhalb der Europäischen Kommission informiert werden.

Gefahrguttelematik im intermodalen Verkehr

Informelles Dokument: INF.6 (Deutschland)

65. In diesem Dokument macht der Vertreter Deutschlands insbesondere auf das dringende Erfordernis aufmerksam, sich mit den Fragen der Telematik auseinanderzusetzen, um zu vermeiden, dass Systeme entwickelt werden, die nicht für die Beförderung gefährlicher Güter geeignet sind. Er informiert die Gemeinsame Tagung darüber, dass in Deutschland eine Studie in Auftrag gegeben worden sei, um die verschiedenen Projekte zu untersuchen. Er schlägt vor, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Festlegung eines Mandats, eines Arbeitsprogramms und eines Verfahrens einzurichten, deren Ergebnisse dann der Gemeinsamen Tagung vorgestellt werden sollten.
66. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Grundsatz an.

X. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 9)

67. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über ihre Frühjahrstagung 2007 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten erstellten Entwurfs an.
-